

# **BGer 4C.179/2002 vom 9. Dezember 2002**

Bundesgericht, 2002-12-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4C.179\\_2002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.179_2002)

FR: TF 4C.179/2002 du 9 décembre 2002

IT: TF 4C.179/2002 del 9 dicembre 2002

## **Regeste**

Vertragsrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Klägerin wendet sich nicht gegen den angefochtenen Entscheid, soweit die Vorinstanz feststellte, es sei nicht erwiesen, dass der Beklagte ihr die F. \_\_\_\_\_ GmbH als Zulieferantin aktiv abgeworben habe. Sie macht vorliegend einzig geltend, der Beklagte habe seine Treuepflicht als Arbeitnehmer ( Art. 321a OR ) und Verwaltungsrat ( Art. 717 OR ) verletzt, indem er die F. \_\_\_\_\_ GmbH sofort nach der Kündigung seines Arbeitsvertrages über den erfolgten Kündigungsschritt orientiert habe. Dies habe es der F. \_\_\_\_\_ GmbH ermöglicht, den Vertretungsvertrag mit der Klägerin noch auf das Ende des Jahres 1998 zu kündigen. Bei korrektem Verhalten des Beklagten hätte die F. \_\_\_\_\_ GmbH den Vertretungsvertrag erst per Ende 1999 kündigen können und wäre es der Klägerin in der Folge mit Sicherheit gelungen, die F. \_\_\_\_\_ GmbH an sie anzubinden. Mit dem Verlust der F. \_\_\_\_\_ GmbH als Lieferantin sei der Klägerin erheblicher Schaden entstanden. Das Obergericht habe Bundesrecht verletzt, indem es eine Verletzung der Treuepflicht des Beklagten verneint und die Schadenersatzklage abgewiesen habe. Aufgrund von Zeugenaussagen sei belegt, dass die sofortige Bekanntgabe der Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach aussen die Auflösung des Alleinvertriebsvertrages bewirkt habe.

### **E. 2.1**

Auf diese Vorbringen kann zunächst nicht eingetreten werden, soweit die Klägerin geltend macht, dass die F. \_\_\_\_\_ GmbH das Vertragsverhältnis mit ihr nur deshalb bereits per Ende 1998 habe kündigen können, weil der Beklagte die F. \_\_\_\_\_ GmbH noch im Juni 1998 von der Kündigung des Arbeitsverhältnisses in Kenntnis gesetzt habe. Eine entsprechende tatsächliche Feststellung hinsichtlich der Kündigungsfrist ist dem angefochtenen Entscheid nicht zu entnehmen und die Klägerin macht keine Ausnahme von der Bindung an die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung nach Art. 63 Abs. 2 und Art. 64 OG geltend (vgl. BGE 127 III 248 E. 2c; 115 II 484 E. 2a S. 485 f., mit Hinweis).

### **E. 2.2**

Nach den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz begründete die F. \_\_\_\_\_ GmbH die Kündigung des Vertretungsvertrags gegenüber der Klägerin in erster Linie mit dem Austritt des Beklagten aus deren Diensten. Die F. \_\_\_\_\_ GmbH sei wegen des Know-How des Beklagten für das Vertretungsgeschäft an einer weiteren Zusammenarbeit mit ihm interessiert gewesen. Weiter hielt die Vorinstanz fest, die Rügen zur Beweiswürdigung und zur Treuepflicht seien unbegründet. Ein kausaler Zusammenhang

zwischen dem dem Beklagten vorgeworfenen Verhalten und der Kündigung des Vertriebsvertrages durch die F.\_\_\_\_\_ GmbH sei zudem zu verneinen. Damit hat die Vorinstanz verneint, dass das dem Beklagten vorgeworfene Verhalten für die Kündigung des Vertretungsvertrages ursächlich gewesen sei. Darin liegt eine für das Bundesgericht im Berufungsverfahren verbindliche tatsächliche Feststellung über den fehlenden natürlichen Kausalzusammenhang zwischen der Kündigung des Vertretungsvertrages durch die F.\_\_\_\_\_ GmbH und der vorgeworfenen Bekantgabe der Kündigung des Arbeitsvertrages ( Art. 63 Abs. 2 OG ; BGE 127 III 453 E. 5d S. 456; 123 III 110 E. 2 S. 111; zum Begriff des natürlichen Kausalzusammenhangs vgl. BGE 117 V 369 E. 3a S. 376; 96 II 393 E. 1 S. 396). Eine Ausnahme von der Bindung an den vorinstanzlich festgestellten Sachverhalt macht die Klägerin auch insoweit nicht geltend.

### **E. 2.3**

Fehlt es an einem natürlichen Kausalzusammenhang zwischen dem vorgeworfenen Verhalten des Beklagten und dem in der Kündigung des Vertretungsvertrages bestehenden schädigenden Ereignis, hat das Obergericht die Voraussetzungen für eine Haftung des Beklagten aus Vertragsverletzung zutreffend verneint und die Klage zu Recht abgewiesen. Ein natürlicher Kausalzusammenhang zwischen dem angeblich vertragswidrigen Verhalten und dem Schaden ist unabdingbare Voraussetzung der Haftung. Ob das Obergericht überdies zu Recht verneint hat, dass im vorgeworfenen Verhalten eine Verletzung der Treuepflicht als Arbeitnehmer bzw. Verwaltungsrat liege, kann bei dieser Sachlage offen bleiben.

### **E. 3**

Die Berufung ist als unbegründet abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die bundesgerichtlichen Kosten der Klägerin aufzuerlegen ( Art. 156 Abs. 1 OG ). Ferner ist sie zu verpflichten, den Beklagten für das bundesgerichtliche Verfahren zu entschädigen ( Art. 159 Abs. 1 und 2 OG ). Gerichtsgebühr und Parteientschädigung richten sich nach dem Streitwert, der im bundesgerichtlichen Verfahren noch Fr. 200'000.-- beträgt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.